



Bundesbeschluss über die Immobilien des Eidgenössischen Finanzdepartements für das Jahr 2018

Entwurf

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 16. Mai 2018²
(Immobilienbotschaft EFD 2018),
beschliesst:*

Art. 1 Grundsatz

Den Investitionen in Immobilien und dem Funktionsaufwand für die Immobilien nach der Immobilienbotschaft EFD 2018 wird zugestimmt.

Art. 2 Verpflichtungskredite

¹ Für die Vorhaben Magglingen (Neubau Ausbildungshalle), Washington DC (Gesamtsanierung Kanzleigebäude) sowie für den Rahmenkredit zivile Bauten 2018 wird ein Gesamtkredit «zivile Bauten» von 127,9 Millionen Franken bewilligt. Dieser teilt sich wie folgt auf:

Verpflichtungskredite	Mio. CHF
Magglingen, Neubau Ausbildungshalle	23,9
Washington DC, Gesamtsanierung Kanzleigebäude	14,0
Rahmenkredit zivile Bauten 2018	90,0
Gesamtkredit «Zivile Bauten»	127,9

² Diese Verpflichtungskredite sind der Ausgabenbremse unterstellt.

¹ SR 101

² BBl 2018 3319

Art. 3 Verschiebungen innerhalb des Gesamtkredits «Zivile Bauten»

¹ Das Eidgenössische Finanzdepartement EFD (Bundesamt für Bauten und Logistik BBL) wird ermächtigt, innerhalb des Gesamtkredits nach Artikel 2 Absatz 1 Verschiebungen vorzunehmen.

² Mittels Kreditverschiebungen dürfen die Verpflichtungskredite und der Rahmenkredit insgesamt je um höchstens 5 Prozent erhöht werden.

Art. 4 Schlussbestimmung

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.